

7/SN-324/ME

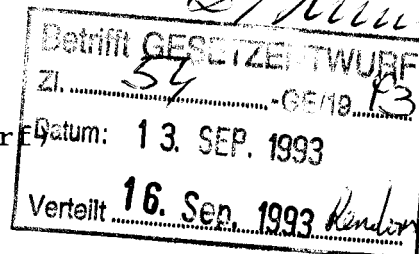
REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

10.306/10-4/93

An das
Präsidium
des Nationalrates
Parlament
1010 WIEN

1010 Wien, den 13. September 1993
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: Skarbal
Klappe: 6532 DW

Betr.: Steuerreformgesetz 1993 (Entwurf)



Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, als Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu den Entwürfen des Steuerreformgesetzes 1993, des Kommunalsteuergesetzes 1993 und des Kreditsteuergesetzes 1993 zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

i.V. W a l l a

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

Zl. 10.306/10-4/93

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1010 WIEN

1010 Wien, den 13. September 1993
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: Skarbal
Klappe: 6532 DW

Betr.: Steuerreformgesetz 1993 (Entwurf)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt zu den vom Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 22. Juli 1993, GZ. 14 0403/2-IV/14/93, vorgelegten Steuerreformgesetz 1993, Kommunalsteuergesetz 1993 und Kreditsteuergesetz 1993 wie folgt Stellung:

I. STEUERREFORMGESETZ 1993 (ENTWURF)

1. Grundsätzlich

- a) Im Zusammenhang mit der geplanten umfassenden Novellierung der Steuergesetze wird vorgeschlagen, die nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) von Dienstgebern, welche weniger begünstigte Behinderte beschäftigen als ihrer Einstellungspflicht entspricht, zu entrichtende Ausgleichstaxe steuerlich nicht mehr als Betriebsausgabe zu behandeln. Durch diese Maßnahme würde die Ausgleichstaxe nicht länger gewinnmindernd und damit steuerreduzierend wirken, was den Anreiz, behinderte Menschen einzustellen, erhöhen würde. Dies könnte dazu beitragen, die - ohnehin sehr angespannte - Beschäftigungssituation behinderter Menschen zu verbessern.
- b) Bereits in der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines EStG 1988 (vom 11. Mai 1988, Zl. 10.306/9-4/88) wurde darauf hingewiesen,

wiesen, daß durch die Freibeträge für Behinderte, die von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden, behinderte Menschen mit hohem Einkommen - bedingt durch die Progression - einen größeren Vorteil haben als solche mit niedrigem Einkommen. Der zusätzliche finanzielle Aufwand, der durch die Behinderung verursacht wird, hängt jedoch nicht von der Höhe des Einkommens, sondern einzig und allein von Art und Ausmaß der Behinderung ab.

Im Sinne einer gerechteren Berücksichtigung des behinderungsbedingten Mehraufwandes wird daher abermals vorgeschlagen, die Freibeträge für Behinderte durch Absetzbeträge zu ersetzen, die von der ermittelten Einkommensteuer abziehen sind und daher allen behinderten Personen - unabhängig von ihrem Einkommen - in gleicher Höhe zugute kommen. Einziges Kriterium für die Höhe der steuerlichen Begünstigung wäre damit der Grad der Behinderung.

c) Im übrigen ist noch zu bemerken:

Mit dem Bundesministerium für Finanzen wurde bereits Schriftverkehr (GZ 140.406/1-IV/14/93) geführt über die lohnsteuerliche Behandlung des Entgeltersatzes im Pflegefall gemäß § 26 Abs. 1 Heimarbeitsgesetz und einer allfällige Bereinigung des Problems im Rahmen der 2. Etappe der Steuerreform.

Eine entsprechende Änderung im Einkommensteuergesetz ist aus dem vorliegenden Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993 nicht ersichtlich.

Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, daß die derzeitige Regelung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordert und daher der Entgeltersatz im Pflegefall gemäß § 26 Abs. 1 HAG ausdrücklich steuerfrei gestellt werden sollte.

d) Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist es unerklärlich, wieso der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nicht in das gegenständliche Begutachtungsverfahren einbezogen wurde, zumal Angele-

genheiten der Sozialversicherung in einigen Bestimmungen des Entwurfes unmittelbar berührt werden und im Hinblick auf die Kürze des Begutachtungsverfahrens die alleinige Befassung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kein ausreichendes Äquivalent darstellt. Der Hauptverband ist gesetzlich verpflichtet, die allgemeinen Interessen der Sozialversicherung wahrzunehmen und hat in diesem Rahmen zu wichtigen Fragen Stellungnahmen abzugeben (§ 31 ASVG). Der Hauptverband, welchem der gegenständliche Entwurf vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt wurde, hat daher seine Stellungnahme auch unmittelbar an das Bundesministerium für Finanzen gerichtet.

2. Zu Art. I Z. 7 (§ 9 - Rückstellungen) - Erläuterungen S. 131 und Z. 11 (§ 14 Abs. 1 - Abfertigungsrückstellungen) - Erläuterungen S. 133

Nach § 9 Abs. 1 Z. 3 können Rückstellungen gebildet werden für "sonstige ungewisse Verbindlichkeiten". Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, an welche "Verbindlichkeiten" dabei gedacht ist. Auf S 131 der Erl. heißt es jedoch: "Gleiches gilt für den ausdrücklichen Ausschluß einer steuerwirksamen Rückstellung für Jubiläumsgelder". Dem Gesetzeswortlaut kann dieser Ausschluß nicht entnommen werden. Auch aus den Erl. ist nicht klar zu entnehmen, warum für Jubiläumsgelder steuerbegünstigte Rückstellungen nicht zulässig sein sollen, wenn gleichzeitig die Abfertigungsrückstellungen für Anwartschaftsberechtigte, die am Bilanzstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben, von bisher 50 % auf 60 % angehoben werden dürfen.

Jubiläumsgelder stehen nach zahlreichen Kollektivverträgen nach einer längeren Dienstzeit zu. Einerseits kann sich der AG - außer durch Kündigung vor Erreichen des Stichtages - der kollektivvertraglichen Verpflichtung nicht entziehen, andererseits wird sich die Altersgrenze der AN zum Zeitpunkt des Anspruches auf Jubiläumsgeld in der Regel um das 50. Lebensjahr bewegen.

Ein Überdenken der Regelung des § 9 Abs. 1 Z. 3 bzw. der Erl. dazu wird angeregt.

3. Zu Art. I Z. 13 (§ 16 Abs. 3 dritter Satz) i.V.m. Z. 24 und 25 (§ 33 Abs. 5 und 6) - Aliquotierungsregelung

Nach den Erl. zu § 16 Abs. 3 (S. 134/135) soll das Werbungs-kostenpauschale bei nicht ganzjähriger aktiver Beschäftigung - ebenso wie der AN-, der Verkehrs- und der Grenzgänger-absetzbetrag - monatsweise aliquotiert werden (vgl. dazu auch die Erl. zu Z. 3, § 3 Abs. 2 - S. 126). Obwohl dies zu § 16 Abs. 3 nicht ausdrücklich ausgeführt ist, wird die Aliquotierung des Werbungskostenpauschales immer dann vorzunehmen sein, wenn im Kalendermonat für mindestens einen Tag ein Bezug aus einem Dienstverhältnis gegeben ist. Was soll aber sein, wenn in einem Monat 2 Dienstverhältnisse - entweder unmittelbar aneinander anschließend oder durch Zeiten kurzfristiger Arbeitslosigkeit unterbrochen - gegeben sind?

Nach den Erl. zu den anderen Absetzbeträgen sollen die dort definierten Absetzbeträge nur "alternativ" zustehen (Erl. S. 141). Dem Gesetzeswortlaut kann allerdings auch diese Absicht ad hoc nicht entnommen werden (Z. 24 und 25 - § 33 Abs. 5 und 6).

Es wird angeregt, eine Klarstellung im Gesetzestext der zitierten Paragraphen vorzunehmen - auch aus § 66 neu ist keine Klarheit zu gewinnen.

4. Zu Art. I Z. 25 (§ 33 Abs. 6 - Pensionistenabsetzbetrag) und Art. I Z. 32 (§ 35 Abs. 2 - Behindertenpaß):

Bezüglich dieser Bestimmungen wird - um Wiederholungen zu vermeiden - auf die Stellungnahme des Hauptverbandes hingewiesen, die dem Bundesministerium für Finanzen direkt zugegangen ist.

5. Zu Art. I Z 32 (§ 35 Abs. 2):

Die Formulierung der Entwurfsfassung könnte mißverstanden werden. Es sollte klargestellt werden, daß die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses nach § 40 Bundesbehindertengesetz zu beurteilen sind. Gleichzeitig sollte aber auch gewährleistet sein, daß alle Personen, die nach dieser Bestimmung einen Behindertenpaß erhalten haben, diesen den Finanzbehörden gegenüber auch als Nachweis für die Gewährung eines Freibetrages verwenden können (dies wäre nach der Entwurfsfassung für Bezieher erhöhter Familienbeihilfe, Invaliditätspensionisten und Bezieher von Pflegegeld des Bundes nicht der Fall, weil der Text nur auf § 40 Abs. 2 BBG verweist).

Zur Vermeidung allfälliger verfassungsrechtlicher Probleme durch eine mißverständliche Formulierung (diese könnte auch als Zuständigkeitserweiterung für die Landesinvalidenämter ausgelegt werden, wodurch sich die Frage eines Eingriffes in Landeskompetenzen stellen würde) und zur Gewährleistung einer behindertenfreundlichen Durchführbarkeit wird daher folgende Fassung der Z 32 vorgeschlagen:

"32. Im § 35 Abs. 2 lautet der zweite Satz:

'Als Nachweis darüber gilt der gemäß § 40 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl.Nr. 283/1990, ausgestellte Behindertenpaß oder eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständigen Stelle.'"

Darüber hinaus wird angeregt, zur Sicherstellung einer einheitlichen Einschätzung des Grades der Behinderung darauf hinzuwirken, daß auch im Bereich der Gesundheitsämter die Einschätzung nach der Richtsatzverordnung zum KOVG (§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152) vorgenommen wird.

Bemerkt wird außerdem, daß im § 35 EStG 1988 auch redaktionelle Anpassungen an mittlerweile erfolgte Gesetzesänderungen (Behinderteneinstellungsgesetz, Bundespflegegeldgesetz) vorgenommen werden sollten. So sollten beispielsweise die Bezeichnungen "begünstigter Invaliden" und "Invalideneinstellungsgesetz 1969", die im § 35 Abs. 2 EStG 1988 verwendet werden, durch die der geltenden Rechtslage entsprechenden Begriffe "begünstigter Behinderter" und "Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)" ersetzt werden. Weiters sollte im § 35 Abs. 2 EStG 1988 statt des Wortes "Präsenzdienstpflichtigen" die dem HVG entsprechende Bezeichnung "Heeresbeschädigten" gebraucht werden.

Abschließend wird zu diesem Punkt vorgeschlagen, im § 35 Abs. 1 EStG 1988 die Behinderungsarten wie im § 4 Abs. 1 des Bundespflegegeldgesetzes zu formulieren (körperliche, geistige oder psychische Behinderung oder Sinnesbehinderung).

6. Zu Art. I Z. 39 und 40 (§ 41 Abs. 1 bis 4) - Veranlagungsverfahren - Jahresausgleich

Weder dem Gesetzestext noch den Erl. kann mit Klarheit entnommen werden, ob eine Veranlagungspflicht nach § 41 Abs. 1 dann besteht, wenn der AN während eines Kalenderjahres mehrere aufeinanderfolgende Arbeitsverhältnisse hat oder ob er in einem solchen Fall lediglich den Antrag auf Veranlagung nach Abs. 2 stellen kann. Bei mehreren Dienstverhältnissen sollte jedenfalls auch eine Veranlagungspflicht bestehen. Dies auch deshalb, weil sonst die Absicht, die zur Änderung des § 41 Abs. 4 geführt hat - den Freibetrag bzw. die Freigrenzen, die ganz oder zum Teil mehrfach berücksichtigt wurden, auf das einfache Maß zurückzunehmen - durch Unterlassen der Antragstellung unterlaufen werden könnte.

7. Zu Art. I Z. 49 (§ 47 Abs. 3 und 4) - gemeinsame Auszahlung und Versteuerung mehrerer Pensionsbezüge

Kann und soll diese Regelung auch für Pensionskassenleistungen (wenn ja, wie?) zur Anwendung kommen? - Könnte auch eine Pensionskasse die auszahlende Stelle und damit für die Entrichtung der "gemeinsamen" Steuer verantwortlich sein?

§ 47 Abs.3 EStG i.d.F.d.E. sieht vor, daß in Fällen, in denen Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und Bezüge und Vorteile aus einem früheren Dienstverhältnis (§ 25 Abs.1 Z.1 bis 4 EStG) gemeinsam mit anderen Pensionen, Bezügen oder Vorteilen ausgezahlt werden, der Lohnsteuerabzug ausschließlich von der auszahlenden Stelle wahrzunehmen ist.

In den Erläuterungen wird hiezu ausgeführt, daß durch diese Neuregelung zusätzlich zur gegenwärtigen Möglichkeit der Abtretung einer gesetzlichen Pension zur gemeinsamen Auszahlung und Versteuerung an den früheren Arbeitgeber, der Pensionsbezüge auszahlt, die Möglichkeit geschaffen werden soll, derzufolge auf Antrag des Steuerpflichtigen auch die Pensionsversicherungsträger eine Firmenpension gemeinsam mit der gesetzlichen Pension auszahlen und versteuern können, wenn sich der frühere Arbeitgeber dieses Auszahlungsweges bedient.

Hiezu ist festzuhalten, daß die in der geltenden Fassung des § 47 Abs.3 EStG 1988 vorgesehene Abtretung eines Pensionsanspruches durch die erwähnten neuen Bestimmungen ersetzt wird, sodaß eine solche Abtretung zumindest nicht mehr expressis verbis vorgesehen ist. Allerdings bestimmt § 98 Abs.2 ASVG, daß der Anspruchsberechtigte mit Zustimmung des Versicherungsträgers seine Ansprüche auf Geldleistungen nach dem ASVG rechtswirksam übertragen kann (der Versicherungsträger darf hiebei seine Zustimmung nur erteilen, wenn die Übertragung im überwiegenden Interesse des Anspruchsberechtigten oder seiner Angehörigen gelegen ist).

Bezüglich einer Antragstellung durch den Steuerpflichtigen sieht § 47 Abs.3 EStG i.d.F.d.E. keine gesetzliche Anordnung vor, und auch für eine gemeinsame Auszahlung der gesetzlichen Pension und anderer Bezüge durch den Pensionsversicherungsträger gibt es nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales keine entsprechende gesetzliche Grundlage.

Eine (gesetzliche) Regelung dieser gemeinsamen Auszahlung - an die die gemeinsame Versteuerung anknüpft - müßte im Rahmen der Sozialversicherungsgesetze bzw. jener Materien, welche die mitauszubezahlenden Bezüge regeln, erfolgen; der Hinweis in den Erläuterungen, daß die Bedingungen, unter welchen der Zahlungsverkehr sowie der Datenaustausch zwischen dem früheren Arbeitgeber und dem jeweiligen Versicherungsträger zu erfolgen hat, durch die Versicherungsträger zu regeln seien, ist somit unzutreffend.

Es wird ersucht, Gespräche in dieser Frage mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeinsam mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ehestmöglich aufzunehmen.

In § 47 Abs.4 EStG i.d.F.d.E. ist bezüglich der gemeinsamen Versteuerung von Bezügen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und anderen Bezügen oder Vorteilen aus einem früheren Dienstverhältnis bei Gebietskörperschaften bei getrennter Auszahlung eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen vorgesehen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß durch die vorgesehene Verordnung jedenfalls dann, wenn die Übertragung des gemeinsamen Lohnsteuerabzuges auf Sozialversicherungsträger erfolgen sollte, Angelegenheiten der Sozialversicherung in einem so erheblichen Ausmaß berührt werden, daß diese Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassen wäre.

Desweiteren wird - der Stellungnahme des Hauptverbandes folgend - ersucht, das Inkrafttreten der in Rede stehenden Bestimmung bzw. einer allfälligen Verordnung auf den 1.1.1996 festzulegen, da eine gemeinsame Versteuerung von Bezügen oder Vorteilen aus einem früheren Dienstverhältnis bei Gebietskörperschaften mit einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung durch die Pensionsversicherungsträger - etwa im Hinblick darauf, daß die Auszahlungstermine für Sonderzahlungen von Gebietskörperschaften und Pensionsversicherungsträgern nicht übereinstimmen und bei einer fehlenden Koordination gravierende Unstimmigkeiten und Fehlberechnungen zu erwarten sind - zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich wäre.

8. Zu Art. I Z. 59 (§ 67 Abs. 3) - sonstige Bezüge

Wegen des Entfalls der Lohnsteuerkarte wird in § 67 Abs. 3 der letzte Satz gestrichen, wonach sich die Versteuerung der Abfertigung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte zu richten hat.

Materiell tritt dadurch keine Änderung der bereits mit BGBl.Nr. 312/1992 geschaffenen Besteuerung der Abfertigung mit einem fixen Prozentsatz ein; die (alternative) Anwendung der auf den laufenden Arbeitslohn entfallenden tarifmäßigen Lohnsteuer - wofür eine Information der Urlaubs- und Abfertigungskasse durch den Arbeitgeber (als Ersatz für die Lohnsteuerkarte) notwendig wäre - kommt insoweit nicht zur Anwendung, weil sich die Abfertigung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz nicht nach dem laufenden Arbeitslohn bestimmt.

Gegen die Streichung des § 67 Abs. 3 letzter Satz besteht daher kein Einwand.

Es wird lediglich darauf hingewiesen, daß die in der Textgegenüberstellung zitierte Stammfassung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes richtigerweise "BGBl.Nr. 414/1972" lauten müßte.

9. Zu Art. I Z. 63 (§ 70 Abs. 2) - beschränkt steuerpflichtige AN

Gilt für die Besteuerung von Einkünften im Sinne des § 67 EStG bei beschränkt steuerpflichtigen Personen der 6-%-ige Steuersatz des § 67 oder der 10 %-ige Mindeststeuersatz des § 70?

10. Zu Art.I Z.66 und 71 (§§ 77 Abs.3 und 84 Abs.1 - Lohnzettelvorlage/Berücksichtigung bestimmter Belege):

Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Stellungnahme des Hauptverbandes verwiesen.

11. Zu Art.I Z.67 (§ 79 Abs.1 - Fälligkeit für die Lohnsteuer):

Ab dem Jahre 1994 sollen sämtliche Fälligkeiten auf den 25. eines Monats vereinheitlicht werden; dementsprechend soll die Fälligkeit der Lohnsteuer auf den 25. des Folge-monats verlegt werden.

Im Hinblick auf eine für die Zukunft geplante gemeinsame Einhebung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen wäre es schon jetzt zweckmäßig gewesen, die Fälligkeits-terme von Steuern und Beiträgen einander anzugleichen, d.h. den Fälligkeitstermin für die Lohnsteuer entsprechend vorzuverlegen (die allgemeinen Beiträge zur Sozialversicherung werden z.B. grundsätzlich am letzten Tag des Kalendermonates fällig, in dem das Ende des Beitragszeit-raumes fällt).

12. Zu Art.I Z.71 (§ 84 Abs.1 - Lohnzettelübermittlung):

Im Hinblick auf den Wegfall der Lohnsteuerkarte ist vorgesehen, daß künftig alle Lohnzettel nach Ablauf des Kalender-jahres dem Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln sind.

In diesem Zusammenhang ist auch die Übermittlung im Wege eines Datenträgers vorgesehen (in diesen Fällen kann die Übermittlung des Lohnzettels entfallen); Inhalt der Meldung und das Verfahren des Datenträgeraustausches wird durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen festzulegen sein. Hiezu wird in den Erläuterungen weiters ausgeführt: "Im Rahmen dieses Verfahrens sollen zukünftig auch die für die Beitragsnachweisung für die Sozialversicherungsträger erforderlichen Daten übermittelt werden, sodaß ein einheitlicher Datenaustausch sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Sozialversicherungsträger in einem Vorgang ermöglicht wird."

Soweit dieses Datenaustauschverfahren auch für den Bereich der Sozialversicherung Anwendung finden soll, wäre eine entsprechende Mitgestaltungsmöglichkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger unabdingbar.

Bezüglich der in § 84 Abs.1 EStG vorgesehenen Bestimmung, daß dem Arbeitnehmer ein Ausdruck der auf dem Lohnzettel an das Finanzamt übermittelten Daten auszuhändigen ist, wäre klarzustellen, daß die Übermittlung dieser Daten dem Arbeitgeber obliegt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Stellungnahme des Hauptverbandes wird hingewiesen.

13. Zu Art.I Z.72 und 95 (§§ 84 Abs.5 und 129 - Versicherungsnummer):

§ 84 Abs.5 EStG i.d.F.d.E. sieht vor, daß auf dem (dem Finanzamt der Betriebsstätte zu übermittelnden) Lohnzettel die Versicherungsnummer gem. § 31 ASVG des Arbeitnehmers sowie die Versicherungsnummer des (Ehe)Partners (bei Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages) bzw. die Versicherungsnummer des Kindes/der Kinder (bei Berücksichtigung des Alleinerzieherabsetzbetrages) anzuführen sind; gemäß § 129 EStG i.d.F.d.E. soll künftig die Berücksichti-

gung des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrages aufgrund einer Erklärung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber - unter Angabe der Versicherungsnummer des (Ehe)Partners bzw. des Kindes/der Kinder - erfolgen.

Dazu ist zu bemerken, daß derzeit im Bereich der Sozialversicherung keineswegs auch für alle Angehörigen eines jeden Arbeitnehmers (Versicherten) bereits Versicherungsnummern vergeben sind. Gemäß § 31 Abs.3 Z.14 ASVG sind Versicherungsnummern durch den Hauptverband nur zur Speicherung sozialversicherungsrechtlich relevanter Daten zu vergeben; eine darüberhinausgehende Verwendung der Versicherungsnummer als generelles Personenkennzeichen ist hingegen nicht vorgesehen.

Um Nachteile für die betroffenen Personen aus dem Nichtvorhandensein einer Versicherungsnummer zu vermeiden, wird daher im Einvernehmen mit dem Hauptverband angeregt, in den in Rede stehenden Bestimmungen vorzusehen, daß die Versicherungsnummer nur bekanntzugeben ist, soweit eine solche vorhanden ist, jedenfalls aber das Geburtsdatum (welches einen Bestandteil einer allfälligen Versicherungsnummer bildet).

Wenn dem Bundesministerium für Finanzen im gegebenen Zusammenhang eine Verwendung der Versicherungsnummern auch für Personen, die nicht sozialversichert sind, erforderlich erscheint, wäre eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen. Diesfalls wird das Bundesministerium für Finanzen eingeladen, mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Gespräche aufzunehmen.

14. Zu Art. I Z 87 des Steuerreformgesetzes 1993 (§ 105):

Auch nach der neuen Fassung würde der Freibetrag gemäß § 105 EStG 1988 nur den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen zustehen. Seitens der Opfer der politischen

und rassischen Verfolgung wurde das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der Vergangenheit mehrmals mit der Frage konfrontiert, ob nicht auch den alleinverdienenden Ehegatten von Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises der erwähnte Freibetrag gewährt werden könnte. Dabei wurde von den Opfern vor allem darauf hingewiesen, daß auch der Freibetrag für Behinderte vom alleinverdienenden Ehegatten geltend gemacht werden kann.

In diesem Zusammenhang wird auf die ho. Stellungnahme zum Entwurf eines EStG 1988 sowie auf das ho. Schreiben vom 19. Juni 1987, Zl. 645.255/4-5/87, hingewiesen, worin verfassungsrechtliche Bedenken sowohl des ho. Ressorts als auch des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst gegen die angeführte Fassung des § 105 vorgebracht wurden und auch aus rechtspolitischen Gründen eine Gesetzesänderung empfohlen wurde.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Stellungnahme des Hauptverbandes verwiesen.

15. Zu Art. I Z. 95 (§ 127) - Wegfall der Lohnsteuerkarte

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch in § 69 Abs. 2 und 3 jeweils im zweiten Satz auf die Lohnsteuerkarte bezug genommen ist.

16. Zu Art. I Z. 95 (§ 128) - Anmeldung des AN

Der Arbeitnehmer hat nunmehr statt der Lohnsteuerkarte bei Dienstantritt dem Arbeitgeber die steuerrelevanten Daten (Name, Geburtsdatum, SV-Nummer und Wohnsitz) mittels eines amtlichen Vordrucks bekanntzugeben.

Die Erläuterung zu dieser Bestimmung, daß dieses Formular gleichzeitig als SV-Anmeldung und als Dienstzettel im Sinne des AVRAG gelten soll, ist insoweit zumindest mißverständlich, als das Formular nach § 128 EStG vom Arbeitnehmer

auszufüllen und dem Arbeitgeber zu übergeben ist, während der Dienstzettel nach § 2 AVRAG vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auszuhändigen ist und weit mehr Angaben zu enthalten hat, als im § 128 EStG angeführt sind.

Das vorgesehene Formular ist nach dem Entwurf vom Arbeitnehmer dem Arbeitgeber vorzulegen, während die Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung vom Dienstgeber dem Sozialversicherungsträger zu erstatten ist.

Dementsprechend geht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Hauptverband davon aus, daß das in Rede stehende Formular so zu gestalten wäre, daß es in weiterer Folge nach Arbeitsbeginn vom Arbeitgeber - um weitere Daten ergänzt - als Sozialversicherungsanmeldung weiterverwendet werden kann, das heißt, an den zuständigen Sozialversicherungsträger übermittelt wird.

In diesem Zusammenhang wären allerdings Modifikationen der einschlägigen Meldungsbestimmungen in den Sozialversicherungsgesetzen erforderlich (vgl. insbesondere §§ 33 und 41 ASVG), zu deren Vorbereitung Beratungen des Bundesministeriums für Finanzen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Beiziehung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger aufzunehmen wären.

Folgende Voraussetzungen müßten darüberhinaus erfüllt sein, wenn die Anmeldung auf einem amtlichen Formular gleichzeitig als Anmeldung für die Sozialversicherung dienen soll:

Es wäre eine Regelung zu schaffen, wonach die Sozialversicherungsnummer nur anzuführen ist, wenn sie tatsächlich vorhanden ist, ansonsten aber das Geburtsdatum; weiters müßte im Hinblick auf die Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes das geplante Formular gemeinsam mit dem Hauptverband gestaltet werden; die Verwendung solcher Formulare dürfte frühestens mit dem 1. Jänner 1995 vorgesehen werden, um der Praxis eine entsprechende Umstellungsphase zu ermöglichen.

Der Hauptverband hat in diesem Zusammenhang auch vorgeschlagen, den Arbeitnehmer nur zur Mitteilung der in Rede stehenden Daten - eventuell unter Urkundenvorlage - zu verpflichten, womit von einem solchen amtlichen Formular (von welchem lediglich in den Erläuterungen, nicht jedoch im Gesetzestext die Rede ist) abgesehen werden könnte.

17. Zu Art.VII (Entfall der Gewerbesteuer):

In der Pensionsversicherung der Selbständigen nach dem GSVG ist nicht nur ein Bundesbeitrag in Form einer Ausfallhaftung zu leisten, sondern darüberhinaus verdoppelt der Bund die Pflichtbeiträge der Selbständigen mit einem zusätzlichen Bundesbeitrag (gleichsam ein fiktiver "Dienstgeberbeitrag"), der aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital seine Bedeckung findet (vgl. § 34 Abs.1 GSVG).

Ein Wegfall dieser Bedeckung bedeutet für den Bund, daß in Hinkunft dieser Beitrag zur Gänze aus dem allgemeinen Steueraufkommen zu finanzieren sein wird, da im Bereich des GSVG auch bisher keine gesetzliche Forderung abzulesen ist, daß das Aufkommen an Gewerbesteuer größtmäßig der erforderlichen Verdoppelung der Pflichtbeiträge zu entsprechen hat.

Wäre hingegen beabsichtigt, diesen fiktiven "Dienstgeberbeitrag" zur Gänze entfallen zu lassen, so wäre ebenso - bei derzeitiger gesetzlicher Lage - im Wege der Ausfallhaftung, die sich dadurch gleichzeitig um denselben Betrag erhöhen würde, die Zahlungsverpflichtung des Bundes aus allgemeinen Steuermitteln zu tragen.

Es geht aus dem gegenständlichen Entwurf (bzw. seinen Erläuterungen) nicht hervor, ob durch den Wegfall der Finanzierungsgrundlage des zusätzlichen Bundesbeitrages gleichzeitig geplant ist, die Bundesbeitragsfinanzierung in der

Sozialversicherung der gewerblich Selbständigen neu zu gestalten. Vorsorglich sei jedoch darauf hingewiesen, daß es sich dabei im Jahre 1993 immerhin um einen Betrag von 4,6 Mrd.S handelte.

18. Zu Art. XXIV Z.5 (§ 125 BAO) - Buchführungspflicht:

Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Stellungnahme des Hauptverbandes verwiesen.

II. KOMMUNALSTEUERGESETZ 1993 (ENTWURF):

Nach den derzeit geltenden Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes 1953 sind unter anderem Körperschaften, die der Förderung gemeinnütziger Zwecke dienen, von der Gewerbesteuer und damit auch von der Lohnsummensteuer befreit. Unter den Begriff der gemeinnützigen Körperschaft fallen auch die Geschützten Werkstätten im Sinne des § 11 BEinstG.

Eine derartige Befreiung ist im Entwurf des Kommunalsteuergesetzes 1993, welches ab 1. Jänner 1994 das Gewerbesteuergesetz ersetzen soll, nicht vorgesehen. Zwar gehören - wie bisher bei der Lohnsummensteuer - Arbeitslöhne an Arbeitnehmer, die als begünstigte Behinderte gemäß dem BEinstG beschäftigt werden, nach dem Entwurf nicht zur Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer, die Geschützten Werkstätten beschäftigen aber zu rund 40 % Personen, die nicht dem Kreis der begünstigten Behinderten angehören. Etwa 20 % der Arbeitnehmer der Geschützten Werkstätten sind Nichtbehinderte, weitere ca. 20 % weisen zwar Behinderungen auf, sind aber nicht im Besitz eines Feststellungsbescheides nach dem BEinstG.

Für die Arbeitnehmer, die nicht begünstigte Behinderte sind, müßten die Geschützten Werkstätten ab 1994 Kommunalsteuer entrichten, was eine Mehrbelastung von insgesamt mehreren Hunderttausend Schilling monatlich bewirken würde. Da diese Mehrkosten den Werkstätten zumindest zum Teil letztlich wieder aus öffentlichen Mitteln abgegolten werden müßten,

spricht sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gegen die Nichtbefreiung der Geschützten Werkstätten im Sinne des § 11 BEinstG von der Kommunalsteuer aus.

III. KREDITSTEUERGESETZ 1993 (ENTWURF):

Das Kreditsteuergesetz 1993 gibt vom Standpunkt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden mit gleicher Post 25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. W a l l a

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

